



Genehmigungsverfahren, Begriff der Windfarm im UVPG, Klagerecht,
UVP-Vorprüfung

OVG Münster, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 8 B 356/14

Für die Frage, ob mehrere Anlagen eine Windfarm i.S.d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bilden, kann das Abstellen auf eine Entfernung von weniger als dem 10-fachen des Rotorabstandes nur als Faustformel gelten.

Der „betroffenen Öffentlichkeit“ i.S.v. § 2 Abs. 6 UVPG steht auch im Hinblick auf die Rüge von Verfahrenserfordernissen ein Klagerecht zu. In der UVP-Vorprüfung ist allein abzuschätzen, ob ein Besorgnispotential besteht; besteht ein solches Besorgnispotential, ist eine UVP durchzuführen.

Hintergrund der Entscheidung

Im vorliegenden Verfahren hatte sich ein anerkannter Umweltverband gegen die Genehmigung von fünf Windenergieanlagen gewendet. Insbesondere rügte der Umweltverband, dass die UVP-Prüfung zu Unrecht unterlassen worden sei.

Inhalt der Entscheidung

In dem Beschluss thematisierte das OVG Münster zunächst die Frage, wann mehrere Windenergieanlagen als eine Windfarm i.S.d. UVPG gelten. Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)¹ hielt es fest, dass in der Praxis regelmäßig herangezogene typisierende Bewertungsvorgaben wie etwa das Abstellen auf eine Entfernung von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers, auf die Anlagenhöhe oder auf den geometrischen Schwerpunkt der von den Anlagen umrissenen Fläche nur als Faustformel dienen könnten. Aufgrund besonderer Umstände könne auch eine Einzelfallbeurteilung anhand der konkreten Schutzgüter des UVP- und Immissionschutzrechts angebracht sein.

Weiter wandte sich das Gericht der Frage zu, ob ein Umweltverband als „betroffene Öffentlichkeit“ i.S.v. § 2 Abs. 6 UVPG aufgrund einer fehlerhaften UVP-Vorprüfung in seinen subjektiven Rechten verletzt und damit klagebefugt sein kann. Das Gericht entschied, dass der europarechtlich geforderte effektive Zugang zu Gerichten verlange, dass auch die Verfahrensfehler der UVP selbständig gerügt werden können und die „betroffene Öffentlichkeit“ deshalb grundsätzlich jeden Verfahrensfehler geltend machen könne. Es könne offen bleiben, ob dieses Klagerecht als subjektives Recht nach § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu qualifizieren sei, da der „betroffenen Öffentlichkeit“ jedenfalls ein Klagerecht auf Grundlage des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und aus einer analogen Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO zustehe.

Darüber hinaus ging das OVG Münster auf die Anforderungen an eine UVP-Vorprüfung ein: Im Rahmen einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung reiche bereits die abstrakte bzw. generelle Möglichkeit des Eintritts nachteiliger Auswirkungen durch das Vorhaben aus, um die Pflicht zur Durchführung einer UVP anzunehmen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der tatsächlichen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Umweltauswirkungen sei hingegen erst im Rahmen der UVP selbst

¹ BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2007 – 4 B 11.07.

von Bedeutung. Zur Beurteilung, ob im räumlichen Umkreis einer Windenergieanlage generell mit art-spezifischen Nachteilen zu rechnen sei, könne auf artenschutzfachliche Erkenntnisse wie die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zurückgegriffen werden.

Fazit

Zunächst stellt das OVG Münster einmal mehr fest, dass die in der Praxis oft herangezogenen typisierenden Kriterien für das Bestehen einer Windfarm nicht als Rechtssatz gelten.

Nach der Entscheidung des OVG Münster steht der „betroffenen Öffentlichkeit“ auch bei bloßen Verfahrensfehlern im Rahmen der UVP ein Klagerecht zu. Damit werden die Anforderungen an die Zulässigkeit einer entsprechenden Klage gesenkt. Allerdings ist zu beachten, dass das Klagerecht auch eine Interessensbeeinträchtigung des Klägers voraussetzt und insoweit nicht uneingeschränkt gilt.

Weiter urteilte das Gericht, dass die Vorprüfung der Feststellung des Besorgnispotentials dient und die UVP nicht vorwegnehmen darf. Besteht ein Besorgnispotential, ist eine UVP durchzuführen. Damit knüpft das OVG Münster an die Rechtsprechung des OVG Koblenz an, das ebenfalls festgestellt hatte, dass bei der Bejahung des Besorgnispotentials eine UVP durchzuführen ist.² Die Pflicht zu einer UVP darf deshalb im Rahmen der Vorprüfung nicht vorschnell verneint werden.³

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2014/8_B_356_14_Beschluss_20140723.html

² OVG Koblenz, Beschluss vom 2. April 2014 – 1 B 10249/14.

³ So auch Gerlach/Lukas, Die UVP-Vorprüfung in der Rechtsprechung und Praxis, ZUR 2014, 548.